

S a t z u n g

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Arbeiten durch die Feuerwehrtechnischen Zentren des Landkreises Meißen in Coswig und Glaubitz

Auf der Grundlage des § 3 der Sächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 3 2. und 7 (3) des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst und den §§ 2, 9, 10, 11 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes hat der Kreistag des Landkreises Meißen am 18.Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Meißen erhebt für die Arbeitsleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentren in Coswig und Glaubitz als öffentliche Einrichtungen (nachfolgend FTZ genannt) Gebühren und Auslagen (nachfolgend Gebühren genannt).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwand für Sachleistungen und die dazugehörige Arbeitszeit für die entsprechenden Leistungen der FTZ gemäß dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Leistungsverzeichnis. Leistungen, die durch Dritte (TÜV/Revision) durchgeführt werden, sind nicht Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und werden entsprechend den FTZ in Rechnung gestellten Kosten an den Gebührenschuldner weiterberechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Auftragserteiler, welcher die Benutzung der Leistung entsprechend des Leistungsverzeichnisses in Anspruch nimmt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht nach der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der FTZ. Die Gebühr wird nach erbrachter Leistung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu begleichen.

Als Termin der Zahlung gilt der Zeitpunkt der Zahlungsanweisung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, 18.12.2008

Arndt Steinbach
Landrat

Anlage
Leistungsverzeichnis